

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege vom 04.07.2024**

Auf Grund von Art. 108, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 bis 4 BayHIG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München für den Bachelorstudiengang Pflege vom 03.08.2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Passus „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern und“ gestrichen
2. In § 2 Satz 3 wird vor das Wort „Studium“ das Wort „dualen“ eingefügt
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang wird in Kooperation mit Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung angeboten. <sup>2</sup>Gem. § 38 Abs. 4 PflBG trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. <sup>3</sup>Sie schließt Kooperationsverträge mit den Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a, um die Durchführung der Praxiseinsätze sicherzustellen (§ 31 Abs. 1 PflAPrV, § 38 Abs. 4 Satz 2 PflBG). <sup>4</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) gewährleistet sind. <sup>5</sup>Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernimmt gem. § 38 a PflBG auf Grundlage des mit der Hochschule getroffenen Kooperationsvertrags die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze. <sup>6</sup>Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schließt hierzu Verträge gem. § 38 b PflBG mit den Studienbewerber/innen. <sup>7</sup> Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung prüft vor Abschluss des Vertrages nach § 38 b PflBG die gesundheitliche Eignung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers für das Pflegestudium sowie die Zuverlässigkeit für die Durchführung des Pflegestudiums anhand des erweiterten Führungszeugnisses der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.“

4. In § 4 Satz 7 wird die Angabe „Satz 3“ geändert in „Satz 5“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1
  - b) In Satz 1 wird die Angabe „BayHSchG“ ersetzt durch „BayHIG“
  - c) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Darüber hinaus hat die Studienbewerberin/ der Studienbewerber, die/der ihre/seine Hochschulzugangsberechtigung bzw. ersten Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben hat, die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2) nachzuweisen.“

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Pflege  
vom 04.07.2024**

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Vertrag zur akademischen Pflegeausbildung im Sinne des § 38 b PflBG zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorlegt. <sup>2</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Pflege nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Pflegeausbildung im Sinne des § 38 b PflBG nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 PflBG ist das Pflegestudium ein duales Studium und umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 PflBG.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3
8. In § 10 Abs. 1 unter Punkt Performanzprüfung wird die Angabe „gemäß Aufgabenstellung“ ersetzt durch die Angabe „1-2 Stunden“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut von Absatz 2 wird zu Absatz 4
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „als mindestens „ausreichend““ ersetzt durch die Angabe „mit Erfolg bestanden“
  - c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 neu eingefügt:

„(2) Bis zum Ende des 4. Fachsemesters muss die Prüfung in den Modulen 1.1 und 1.2 erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 und 2 hat das das endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge (gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 APrO) und es erfolgt eine Exmatrikulation. Gem. § 12 Abs. 5 APrO können die Fristen auf Antrag der Studierenden angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.“
10. § 13 Abs. 2 wird gestrichen
11. § 14 Abs. 2 wird gestrichen
12. § 15 wird wie folgt geändert.
  - a) In Satz 2 wird das Wort „beschließt“ gestrichen und nach der Zahl „8“ das Wort „beschließen“ eingefügt
  - b) In Satz 3 ist die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ zu ersetzen
  - c) Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Zahl „80“ wird durch die Zahl „90“ ersetzt
    - bb) nach dem Wort „Lehrenden“ werden die Wörter „die fehlenden Veranstaltungen nachzuholen oder“ eingefügt
    - cc) vor das Wort „Präsentation“ werden die Wörter „Performanzprüfung, einer“ eingefügt
13. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Pflege  
vom 04.07.2024**

- b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3; der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 5.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) der bisherige § 2 wird zu § 3; der bisherige § 3 wird zu § 4;
- b) es wird folgender § 2 neu eingefügt:
- „(2) Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Die in § 15 Satz 1 genannten Module bestehen aus Teilprüfungen.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO“ ersetzt durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 4 APrO“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In § 21 Abs. 3 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „(§ 33 Abs. 1 Satz 1 PflAPrV)“ eingefügt.
- b) es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Wer eine berufliche Pflegeausbildung nach Teil 2 des PflBG oder nach KrPflG bzw. AltPflG erfolgreich abgeschlossen hat, muss die staatliche Prüfung nicht ablegen. <sup>2</sup>Damit Studierende (mit abgeschlossener Pflegeausbildung nach KrPflG bzw. AltPflG) neben dem akademischen Grad B.Sc. auch die Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ führen können, müssen gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 PflBG i.V.m. § 39 Abs. 2 PflAPrV die entsprechenden Ausbildungsteile und die staatliche Prüfung nach § 32 PflAPrV erfolgreich absolviert werden, um die Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 PflBG zu erhalten.“
16. In der Anlage 2 werden die Prüfungsformen in den nachfolgenden Modulen wie folgt geändert:
- a) In Modul 2.11 Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung wird die Prüfungsform wie folgt geändert: „Klausur“
- b) In Modul 2.12 Versorgungs- und Steuerungsinstrumente wird die Prüfungsform wie folgt geändert: „Klausur“
- c) In Modul 2.13 Akutpflege II wird die Prüfungsform wie folgt geändert: „Klausur“
- d) In Modul 2.14 Forschungsanwendung wird die Prüfungsform wie folgt geändert: „mündliche Prüfung“

## § 2

Diese dritte Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege tritt zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Diese dritte Änderungssatzung wird auf Grund des Beschlusses der Präsidentin der Katholischen Stiftungshochschule München vom 10.02.2023 und auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 25.04.2024

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20.07.2023 und vom 03.07.2024

ausgefertigt.

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Pflege  
vom 04.07.2024**

München, den 04.07.2024

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 04.07.2024 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.07.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.07.2024.